

Inhalt

Satzung: Partnerschaft Coesfeld - De Bilt e.V.	1
Präambel	1
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Selbstlosigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Beiträge	4
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Der Vorstand	5
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Satzungsänderung	6
§ 10 Beurkundung von Beschlüssen	7
§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	7
§ 12 Inkrafttreten	7

Satzung: Partnerschaft Coesfeld - De Bilt e.V.

Präambel

Die Partnerschaft zwischen der deutschen Stadt Coesfeld im Münsterland in NRW und der niederländischen Gemeinde De Bilt in der Provinz Utrecht wurde am 14. Mai 1977 besiegelt. Im Jahre 1983 sowie im Jahre 2003 wurden die partnerschaftlichen Verbindungen nochmals bekräftigt. Am 16. Dezember 2021 hat der Rat der Stadt Coesfeld beschlossen, die Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Coesfeld und der niederländischen Gemeinde De Bilt weiterhin zu stärken und den zukünftigen Partnerschaftsverein Coesfeld - De Bilt zu beauftragen, sich mit der Pflege der Städtepartnerschaft zu befassen.

Die Idee dieser Städtepartnerschaft besteht darin, an einem geeinten Europa und der Wahrung des Friedens aktiv zu arbeiten. Die Verbindungen in die Niederlande insbesondere in die Gemeinde De Bilt ist von dem Wunsch getragen, Vorbehalte abzubauen, mehr voneinander zu erfahren und das Bewusstsein für Gemeinsamkeiten in Europa zu stärken. Zusammen aus der Vergangenheit lernen und am Haus Europa bauen ist und bleibt eine wichtige Aufgabe der Menschen in beiden Partnerstädten.

Seit den Gründertagen ist die Partnerschaftsarbeit in wechselnder Besetzung durch das Partnerschaftskomitee mit Unterstützung der Stadt organisiert und betrieben worden. Der Brückenschlag in das Nachbarland soll auch in Zukunft auf breiter Basis getragen, insbesondere der kontinuierliche Austausch von Jugendlichen über Schulen, Vereine und Jugendeinrichtungen gefördert und erleichtert werden.

Um diese Partnerschaft durch eine breitere Mitwirkung aus der Bürgerschaft zu stärken, soll die Partnerschaftsarbeit auf den in Gründung befindlichen Verein Partnerschaft Coesfeld - De Bilt e.V. mit erweiterter Aufgabenstellung übertragen werden. Die notwendige Grundlage bleibt dabei die finanzielle und personelle Unterstützung der Stadt Coesfeld als Träger der Städtepartnerschaft der Stadt Coesfeld und der Gemeinde De Bilt.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen Partnerschaft Coesfeld - De Bilt e.V. - Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft mit De Bilt und der Freundschaft mit den Niederlanden.

(2) Er hat den Sitz in Coesfeld.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung:

- Europäischer Grundwerte im Sinne der Grundrechtecharta der Europäischen Union (Würde des Menschen, Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrecht, Justizielles Recht) sowie der Demokratie.
- der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung zwischen den Menschen in den Niederlanden und Deutschland u.a.

durch die Organisation und die Durchführung von Partnerschaftsbegegnungen aller Teile der Bevölkerung insbesondere von Kindern und Jugendlichen

- des bürgerschaftlichen Engagements in beiden Partnerstädten
- des Wissens über historische, kulturelle, politische oder auch wirtschaftliche Zusammenhänge
- des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes in den beiden Nachbarländern Niederlande und Deutschland.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht z.B. durch die Organisation von Begegnungen der Menschen aus den Partnerstädten Coesfeld (D) und De Bilt (NL) sowie interessierten Menschen aus der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande. Vorrangig soll dies geschehen durch die Organisation und Unterstützung von Seminarveranstaltungen, öffentlichen Vorträgen, Workshops, Bildungsfahrten sowie durch Unterstützung von Praktikanten- und Schüleraustauschen. Dazu gehört auch die Beschaffung von finanziellen Mitteln insbesondere durch Spenden und Zuschüssen.

(5) Der Verein wird alle vorstehenden Satzungsziele in enger Abstimmung mit der Stadt Coesfeld planen und umsetzen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden ohne Einhaltung einer Frist.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz wiederholter Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Die Stadt Coesfeld ist als Träger der Städtepartnerschaft dauerhaft Mitglied des Vereins

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. a) der Vorstand
2. b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, dem/der Kassierer*in und dem/der Schriftführer*in sowie bis 6 Beisitzer*innen.
- (2) Die Stadt Coesfeld als Trägerin der Städtepartnerschaft ist in Person der/des Bürgermeisters*in oder einer direkten Vertretung geborenes, elftes Mitglied im Vorstand.
- (3) Diese Vorstandsmitglieder bilden den Gesamtvorstand. Als Mitglieder des Gesamtvorstandes bildet der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassierer den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes – gemeinschaftlich handelnd – vertreten.
- (4) Die nicht geborenen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt bis eine Nachfolge gewählt ist.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) oder in seiner Abwesenheit durch seine Stellvertretung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch elektronische Übermittlung (per E-Mail) an die dem Vorstand vom Mitglied

zuletzt bekannt gegebene, gültige Anschrift durch den/die Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, der Jahresrechnung sowie des Kassenprüfberichts
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- e. Bestellung der Kassenprüfer für jeweils zwei Geschäftsjahre
- f. Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- g. Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein, um den Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Coesfeld zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründerversammlung am 26.04.2022 beschlossen. Die Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

.....

(Unterschriften der 10 Vorstandsmitglieder, die in der Gründungsversammlung gewählt wurden: Heinz Öhmann, Eliza Diekmann, Eveline Hülsmann-Roebroek, Gottfried Uphoff, Angelika Melis, Michael Hüby, Josef Samberg, Verena Look, Birgitta Siepelmeyer, Brigitte Exner)